

**Satzung
des Amtes Schlei-Ostsee
über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung
von Abwasser aus Grundstückskläranlagen
(Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)**

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 31 des Landeswassergesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch den Amtsausschuss vom 02.12.2008 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Das Amt betreibt die Beseitigung des Abwassers aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflußlose Sammelgruben) als öffentliche Einrichtung und Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt das Amt Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus abflußlosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen
- | | |
|---|------------|
| a) Anfahrtspauschale bei der Bedarfsentleerung im Rahmen der Regelabfuhrtermine des Amtes je Grundstückskläranlage | 64,00 EUR |
| b) Anfahrtspauschale bei einem Einzeleinsatz innerhalb von 6 Tagen je Grundstückskläranlage | 138,00 EUR |
| c) Anfahrtspauschale bei einem Noteinsatz innerhalb von 24 Stunden je Grundstückskläranlage | 197,00 EUR |
| d) für die Abwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen je cbm abgefahrenen Grubeninhalts | 13,10 EUR |
| e) für die Abwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen, deren Schlamm nicht pumpfähig ist, je cbm abgefahrenen Grubeninhalts | 19,10EUR |
- Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Kleinkläranlage oder eine abflusslose Sammelgrube nicht entsorgt werden, wird für jeden vergeblichen Abholversuch eine Gebühr gemäß Abs. 1 Buchst. a – c erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 17 Abs. 4 der Abwasserbeseitigungssatzung) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Amt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstückskläranlage folgt. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstückskläranlage außer Betrieb genommen und dies dem Amt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5 Veranlagung und Fälligkeit

Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 6 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben dem Amt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Amt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen; Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermeßvorrichtungen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Amt schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte des Amtes dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 7 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 und 28 BauGB und § 3 WoBauErlG dem Amt bekanntgeworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch das Amt zulässig. Das Amt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- Das Amt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zumachen.

Eckernförde, 03.12.2008

Udo Steinacker
- Amtsvorsteher –

Eingearbeitet wurde die I. Nachtragssatzung (§ 2 vom 03.12.2009, Inkrafttreten: 01.01.2010)